

Information zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) ist mindestens alle sechs Jahre ein Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen und über das Internet (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) zu veröffentlichen. Nunmehr liegt der siebente BAWP vor, mit dem über die bisher getroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und deren Effizienz berichtet wird.

Der BAWP hat folgende Inhalte zu umfassen (§ 8 Abs. 3 AWG 2002):

- Eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklungen der Abfallströme;
- die regionale Verteilung der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und bedeutender Anlagen zur Verwertung von Abfällen;
- die Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung von Anlagen;
- die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzes an Anlagen zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen;
- bestehende Abfallsammelsysteme sowie die Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;
- im Falle grenzüberschreitender Vorhaben im Rahmen der Erstellung des BAWP die Darstellung der Zusammenarbeit mit betroffenen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission;
- aus § 1 AWG 2002 abgeleitete konkrete Vorgaben
 - zur Reduktion der Mengen und Schadstoffgehalte und nachteiligen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen der Abfälle,
 - zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung,
 - zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwertung von Abfällen,
 - zur Beseitigung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle,
 - zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung;
- die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
- allgemeine Strategien und besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle, insbesondere Behandlungspflichten und Programme einschließlich der Strategie zur Verwirklichung der Verringerung der zur Deponierung bestimmten biologisch abbaubaren Abfälle gemäß Art. 5 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, und der Abfallplanung gemäß Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009.

Der BAWP gibt somit einen detaillierten Einblick in die österreichische Abfallwirtschaft (u. a. mit einer Bestandsaufnahme von Abfallströmen und Abfallbehandlungsanlagen) und leitet daraus konkrete Maßnahmen, Strategien und Programme ab (einschließlich des österreichischen Abfallvermeidungsprogramms sowie weiterer EU-rechtlich erforderlicher Programme). Diesen Teilen kommt keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung zu. Für bestimmte Bereiche wird im Sinne eines „objektivierten generellen Gutachtens“ der Stand der Technik beschrieben.